

Niederschlagswasserbeseitigung

Das gesammelte Niederschlagswasser befestigter Hof- und Dachflächen ist auch Abwasser im Sinne des § 54 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -.

Es unterliegt daher nach § 56 WHG/§ 48 LWG grundsätzlich der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden, die in vielen Bereichen unseres Kreises die Fortleitung des Wassers über Misch- oder Niederschlagswasserkanalisationsnetze sicherstellen. Ist eine Niederschlagswasserkanalisation vorhanden, sind Sie wegen der gesetzlich festgelegten Überlassungspflicht aus § 48 LWG verpflichtet, Ihr gesammeltes Niederschlagswasser dem Kanal zuzuführen, es sei denn, die Gemeinde stellt Sie ausdrücklich von dieser Pflicht frei.

Besteht keine Kanalisation oder hat die Gemeinde auf das Einleiten in eine bestehende Kanalisation verzichtet, können Sie das gesammelte Niederschlagswasser Ihrer befestigten Hof- und Dachflächen natürlich auch in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser einleiten.

I.d.R. bedürfen alle Niederschlagswassereinleitungen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 WHG, die Sie mit dem entsprechenden Antragsvordruck beantragen können. Zusätzlich zu dem vg. Antrag müssen Kommunen und Betriebe des Gewerbes und der Landwirtschaft, die eine befestigte Fläche von mehr als 2500 m² entwässern wollen, noch den entsprechenden Begleitbogen vorlegen, der auf dieser Seite ebenfalls bereitgestellt wird.

In Ausnahmefällen kann eine großflächige, ungezielte Ableitung über die belebte Bodenzone erlaubnisfrei sein, wenn diese - mangels einer zielgerichteten Einleitungsabsicht - den Benutzungstatbestand aus § 9 WHG nicht erfüllt. In diesem Fall ist jedoch die Gemeinwohlverträglichkeit der Ableitung (ähnlich wie im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens) plausibel darzulegen. Der Nachweis der Gemeinwohlverträglichkeit ist hierbei mindestens rechnerisch hydraulisch zu erbringen, in Zweifelsfällen kann aber auch die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich sein.